

GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Pascal SAVOURET  
Direktor  
Europäische Fischereiaufsichtsagentur  
(EFCA)  
Avda. Garcia Barbon  
E - 36201 Vigo  
SPANIEN

Brüssel, 3. September 2014  
GB/SS/sn/D(2014)1811 C 2014-0628  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren bei der EFCA (Fall 2014-0628)**

Sehr geehrter Herr Savouret,

am 5. Juni 2014 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) Ihrer Agentur eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren bei der EFCA. Der Meldung beigefügt waren der Entwurf eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Agentur betreffend die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren („Entwurf der EFCA-Regeln“) sowie die Datenschutzerklärung betreffend die Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren bei der EFCA („die Datenschutzerklärung“).

Der EDSB hat Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren angenommen<sup>1</sup>. Ferner haben wir bereits eine Reihe von Vorabkontrollstellungen in diesem Bereich abgegeben. Die vorliegende Stellungnahme wird daher nur auf die Aspekte eingehen, die mit den Grundsätzen der Verordnung und mit den Leitlinien offenbar nicht in Einklang stehen und wird sich in ihrer rechtlichen Analyse auf diese Vorgehensweisen beschränken. Mit Blick auf den Grundsatz der

---

<sup>1</sup> Die Leitlinien können auf der Website des EDSB ([www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)) in der Rubrik Aufsicht/Thematische Leitlinien abgerufen werden.

Rechenschaftspflicht, von dem er sich bei seiner Arbeit leiten lässt, weist der EDSB jedoch darauf hin, dass *alle* in den Leitlinien formulierten Empfehlungen für die hier zu prüfenden Verarbeitungen gelten.

Das Verfahren wurde am 5. Juni 2014 gemäß Artikel 27 der Verordnung zur Vorabkontrolle gemeldet. Weitere Informationen wurden am 30. Juni und 7. Juli 2014 angefordert und gingen am 2. bzw. 24. Juli 2014 zusammen mit der aktualisierten Meldung und Datenschutzerklärung ein. Der Fall wurde für insgesamt 30 Tage ausgesetzt. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat die Stellungnahme des EDSB innerhalb von zwei Monaten zu ergehen, also bis spätestens 4. September 2014.

## **Rechtliche Prüfung**

### **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung:**

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung werden in der Meldung Artikel 86 und Anhang IX des Statuts, Artikel 110 des Statuts und Artikel 49, 50 und 110 BBSB sowie der Entwurf der EFCA-Regeln angegeben. Der Entwurf der EFCA-Regeln in der gemeldeten Fassung enthält in Teil II Durchführungsmaßnahmen für Verwaltungsuntersuchungen, während Teil III – Disziplinarverfahren – nur eine Bestimmung, nämlich Artikel 16, enthält, betreffend einen Einführungskurs für die Bediensteten, die zu Mitgliedern des Disziplinarrats ernannt wurden. Wie der EDSB später erfuhr, enthält der Entwurf der EFCA-Regeln keine weiteren Bestimmungen, da beabsichtigt ist, sich an die bereits detaillierten Bestimmungen in Anhang IX des Statuts zu halten. Hier empfiehlt der EDSB, in Teil III des Entwurfs der EFCA-Regeln eine neue Bestimmung aufzunehmen, der zufolge auf die Disziplinarverfahren die Bestimmungen von Anhang IX des Statuts Anwendung finden.

Darüber hinaus sollte in den Entwurf der EFCA-Regeln eine neue Bestimmung aufgenommen werden, in der auf die im Intranet der EFCA verfügbare Datenschutzerklärung hingewiesen wird.

### **Datenqualität:**

#### **Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit:**

Der EDSB erinnert die EFCA daran, dass von den Untersuchungsbeauftragten und den Mitgliedern des Disziplinarrats den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit bei allen Verarbeitungsvorgängen Genüge zu tun ist, nicht nur bei der Verarbeitung besonderer Datenkategorien. Der EDSB empfiehlt, die folgende Bestimmung in Artikel 5 des Entwurfs der EFCA-Regeln und in die Meldung einzufügen:

*„Untersuchungsbeauftragte sollten nur Daten erheben, die für den Zweck der Untersuchung erforderlich und von Belang sind und dazu in einem angemessenen Verhältnis stehen, und die Berichte dürfen nur Daten enthalten, die erforderlich, verhältnismäßig und von Belang sind“.*

Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, Untersuchungsbeauftragte und Mitglieder des Disziplinarrats vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die Anforderungen an die Datenqualität und die restriktiven Bestimmungen über die Verarbeitung besonderer Datenkategorien aufzuklären. Diese Grundsätze gelten nicht nur für Berichte über Verwaltungsuntersuchungen, sondern auch für Berichte des Disziplinarrats. Von Untersuchungsbeauftragten und Mitgliedern des Disziplinarrats unterzeichnete Vertraulichkeitserklärungen (siehe den Punkt zu Sicherheitsmaßnahmen) könnten dazu dienen, diesen Personenkreis an diese Grundsätze zu erinnern.

#### **Vertraulichkeit des elektronischen Kommunikationsverkehrs:**

Die EFCA hat anerkannt, dass die Vertraulichkeit der Kommunikation gewahrt werden muss, dass nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen die Vertraulichkeit verletzt werden darf, und dass eine Verletzung nur im Rahmen eines sorgfältig erwogenen außerordentlichen Verfahrens stattfinden darf und stets auf die unbedingt erforderlichen Daten beschränkt sein muss. In diesem Zusammenhang fordert der EDSB die EFCA auf, die Leitlinien für elektronische Kommunikation zu konsultieren, die der EDSB in naher Zukunft herausgeben wird.

### **Datenübermittlung:**

#### Interne Datenübermittlungen:

Artikel 7 der Verordnung regelt Übermittlungen personenbezogener Daten innerhalb der EFCA sowie zwischen der EFCA und anderen Organen/Einrichtungen der EU. Die Meldung besagt, dass eine Disziplinarentscheidung, die finanzielle Auswirkungen hat oder einen Wechsel der Besoldungsgruppe nach sich zieht, zwecks Anpassung des Gehalts an die HR-Abteilung weitergeleitet wird. Der EDSB unterstreicht, dass nur die für diese konkreten Aufgaben erforderlichen Daten übermittelt werden dürfen. Die HR-Abteilung muss ferner über den Grundsatz der Zweckbindung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung aufgeklärt werden.

### **Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person:**

Der EDSB empfiehlt der EFCA, die Datenschutzerklärung entsprechend den EDSB-Leitlinien mit dem Hinweis zu vervollständigen, dass das Recht auf Information bei Bedarf gemäß allen Unterabsätzen (a bis e) von Artikel 20 Absatz 1 eingeschränkt werden kann, und nicht nur gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung, wie es derzeit dort heißt.

Der EDSB erinnert daran, dass gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung der für die Verarbeitung Verantwortliche in allen Fällen die darin aufgeführten Angaben von sich aus machen muss, nicht nur auf Antrag der betroffenen Person. Abgewichen werden kann von dieser Vorschrift nur dann, wenn eine der in Artikel 20 der Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen greift. Damit diesen Bestimmungen Genüge getan wird, empfiehlt der EDSB die Abfassung standardisierter Datenschutzhinweise, die allen betroffenen Personen (Personen, gegen die Untersuchungen durchgeführt werden, interne Hinweisgeber, Zeugen usw.) bei einer Verarbeitung sie betreffender Daten zur Verfügung gestellt werden. Muster dieser Hinweise sollten dem Entwurf der EFCA-Regeln angefügt werden.

Der Bedienstete hat das Recht, an seiner Disziplinarakte Berichtigungen vorzunehmen und damit sicherzustellen, dass sie vollständig ist; unter anderem kann er sich zu der Akte äußern. Aus den gleichen Gründen sollte es dem Bediensteten gestattet sein, eine Rechtsbehelfs- oder Beschwerdeentscheidung zur Disziplinarakte sowie zu seiner Personalakte zu geben und gegebenenfalls zu verlangen, dass die Entscheidung ersetzt oder aus der Akte genommen wird. Die Datenschutzerklärung sollte entsprechend geändert werden.

### **Fristen für die Sperrung / Löschung personenbezogener Daten:**

Die EFCA sollte angemessene Fristen für Entscheidungen über Anträge auf Löschung und für die Vornahme einer Sperrung / Löschung von Daten festlegen, nachdem der Direktor einem begründeten und legitimen Antrag der betroffenen Person stattgegeben hat. Die Mitteilung und die Datenschutzerklärung sollten entsprechend geändert werden.

### **Sicherheitsmaßnahmen:**

...

### **Schlussfolgerungen**

In Anbetracht der Meldung und der ihr beigefügten Unterlagen sowie der weiteren Informationen, der geänderten Meldung und der Datenschutzerklärung, die die EFCA eingereicht hat, besteht für den EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Die EFCA sollte insbesondere

- in Teil III des Entwurfs der EFCA-Regeln eine neue Bestimmung aufnehmen, der zufolge auf die Disziplinarverfahren die Bestimmungen von Anhang IX des Statuts Anwendung finden;
- in den Entwurf der EFCA-Regeln eine neue Bestimmung aufnehmen, in der auf die im Intranet der EFCA verfügbare Datenschutzerklärung hingewiesen wird;
- in Artikel 5 des Entwurfs der EFCA-Regeln eine Bestimmung aufnehmen, der zufolge nur Daten erhoben werden und in den Untersuchungsbericht eingehen dürfen, die für den Zweck der Untersuchung erforderlich und von Belang sind und dazu in einem angemessenen Verhältnis stehen;
- bezüglich der Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs die Leitlinien für elektronische Kommunikation konsultieren, die der EDSB in naher Zukunft herausgeben wird;
- die Datenschutzerklärung mit dem Hinweis ergänzen, dass das Recht auf Information bei Bedarf gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a bis e eingeschränkt werden kann;
- standardisierte Datenschutzhinweise abfassen, die allen betroffenen Personen (Personen, gegen die Untersuchungen durchgeführt werden, interne Hinweisgeber, Zeugen usw.) jeweils zur Verfügung gestellt werden, und deren Muster dem Entwurf der EFCA-Regeln hinzufügen;
- die Datenschutzerklärung dahingehend ändern, dass es dem Bediensteten gestattet ist, eine Rechtsbehelfs- oder Beschwerdeentscheidung zur Disziplinarakte sowie zu seiner Personalakte zu geben und gegebenenfalls zu verlangen, dass die Entscheidung ersetzt oder aus der Akte genommen wird;
- die Meldung und die Datenschutzerklärung auf den neuesten Stand bringen, um angemessene Fristen für Entscheidungen über Anträge auf Löschung und für die Vornahme einer Sperrung / Löschung von Daten festzulegen, nachdem der Direktor einem begründeten und legitimen Antrag der betroffenen Person stattgegeben hat;

....

Der EDSB erwartet von der EFCA die Umsetzung seiner Empfehlungen und schließt den Fall ab.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Frau Rieke ARNDT – Datenschutzbeauftragte - EFCA  
Herrn Niall McHALE, Leiter des Referats Ressourcen - EFCA